



Verwertung von Aushub / Geländeänderungen

Merkblatt für Gemeindebehörden

Merkblatt: Juli 99 / AT
Stand: Januar 2005

Bewilligungspflichtige Geländeänderungen sind gemäss Art. 54 Abs. 2 lit. g Baugesetz Geländeänderungen, welche zum gewachsenen Boden eine Niveaudifferenz von mehr als 1.5 m bewirken oder welche mehr als 200 m³ Aufschüttungen oder Abgrabungen umfassen. Die Gemeinden können diese Masse in ihren Bauordnungen weiter einschränken.

Aufgaben der Gemeindebehörden bei Bauvorhaben

Sicherstellen, dass bei Bauvorhaben anfallender Oberboden, Unterboden und Untergrund gesetzeskonform verwendet wird.

Massnahmen:

1. Prüfen des Baugesuches auf Anfall von Aushub (Entsorgungskonzept):

Falls Angaben über die Verwertung des Aushubes fehlen, sind diese beim Gesuchsteller einzufordern, bevor eine Baubewilligung erteilt oder das Gesuch weitergeleitet wird.

2. Beurteilen der beabsichtigten Verwertung des Aushubes:

- a) Terraingestaltung am Entnahmeort → keine zusätzlichen Massnahmen.
- b) Auffüllen und Rekultivieren von dafür vorgesehenen Gruben → Festlegung in Baubewilligung, ev. Bezeichnen der Grube, keine zusätzlichen Massnahmen;
- c) Verwertung für Bodenverbesserung in der Landwirtschaft → Abklären, ob es sich um eine Geländeänderung gemäss Art. 54 Abs. 2 lit. g Baugesetz handelt und somit eine Baubewilligung erforderlich ist. Eine Baubewilligung ist nötig, wenn eine Geländeauffüllung höher als 1.5 m ist oder wenn mehr als 200 m³ Material abgelagert werden. Bei etappierten Bauvorhaben bzw. Bodenverbesserungen, welche an verschiedenen Orten vorgesehen sind, ist dabei das Volumen des ganzen Aushubs massgebend.

Bei baubewilligungspflichtigen Vorhaben:

1. a) Stammt der Aushub aus einem landwirtschaftlichen Bauvorhaben und wird auf dem gleichen Betrieb wiederverwertet, so soll die Geländeänderung im gleichen Verfahren wie das Bauvorhaben behandelt werden.
b) Soll der anfallende Aushub in einer anderen Zone oder auf einem anderen Betrieb verwertet werden, als dort wo er anfällt, ist durch den Eigentümer des betroffenen Grundstückes ein separates Baugesuch einzureichen.
2. Vorprüfen des Gesuches um Bewilligung einer Geländeänderung, Bekanntmachung und öffentliche Auflage des Gesuches.
 - a) innerhalb der Bauzone: Entscheid der Gemeindebehörde.
 - b) ausserhalb der Bauzone: Weiterleiten des Gesuches mit Antrag an das Baudepartement (Bauinspektorat).

Bei nicht baubewilligungspflichtigen Vorhaben:

Prüfen, ob anderweitige Interessen wie Natur- Landschafts- und Gewässerschutz dem Vorhaben entgegenstehen.

Bodenaufbau

- Oberboden: auch als Humus, A-Horizont bezeichnet
oberste Bodenschicht, i.d.R. ca 30 cm mächtig, dunkel gefärbt
- Unterboden: auch als Roterde, Stockerde, B-Horizont bezeichnet
Schicht anschliessend an den Oberboden, ca. 80 cm mächtig, meist heller gefärbt und schwächer durchwurzelt als der Oberboden

Verwertung von Aushub / Geländeänderungen

Untergrund: auch als Rohboden, C-Horizont bezeichnet unter dem Unterboden liegendes, unbelebtes und unverwittertes Material, d.h. Lockergesteine (Lehm, Sand, Kies) oder Fels (Kalk, Mergel etc.)

Im Baubereich wird ausgehobener Oberboden i.d.R. als Humus, ausgehobener Unterboden und/oder Untergrund als Aushub bezeichnet. Bei Bodenverbesserungen und Rekultivierungen ist es aber wichtig, die Begriffe Oberboden, Unterboden und Untergrund zu unterscheiden.

Verwendung von ausgehobenem Oberboden, Unterboden und Untergrund

Oberboden: frei verwendbar unterhalb der baubewilligungspflichtigen Mengen von 1.5 m Höhe oder 200 m³ Volumen (Ausnahmen vgl. unten)

Unterboden und Untergrund:

1. Vorrangig: Terraingestaltung am Entnahmeort
2. Verwendung zum Auffüllen und Rekultivieren von bewilligten Gruben (sofern Punkt 1 nicht möglich).
3. Verwertung für Bodenverbesserungen
 - Bodenaufbau nach FSKB¹ obligatorisch
 - baubewilligungspflichtig ab 1.5 m Höhe oder 200 m³ Volumen (dabei ist die Grösse des ganzen Aushubs massgebend)

Ausnahmen: Oberboden, Unterboden und Untergrund aus Parzellen mit Verdacht auf Bodenbelastungen (Rebflächen, Schrebergärten, Strassenabbrand, etc.) oder Altlasten unterliegen speziellen Auflagen gemäss Baubewilligung. In besonders gefährdeten Gewässerschutzbereichen sowie in Schutzzonen und bei Schutzobjekten gelten die Bestimmungen der entsprechenden Gesetze und Reglemente.

Achtung: Die Qualität des Aushubs muss gebührend beachtet werden! Nach dem Produkthaftungsgesetz kann der ursprüngliche Aushubbesitzer bei allfälligen Mängeln (z.B. Belastung mit Schadstoffen) haftbar gemacht werden.

Gesetzliche Grundlagen und Richtlinien

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24. Januar 1991, Art. 19 Abs. 2.
- Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983 (USG), Art. 1 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 6.
- Verordnung über die Belastungen des Bodens vom 1. Juli 1998 (VBBö), Art. 2 Abs. 1 und Art. 7
- Technische Verordnung über Abfälle vom 10. Dezember 1990 (TVA), Art. 9 und Art. 16 Abs. 3 lit. d
- Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten vom 26. August 1998 (Altlasten-Verordnung, AltIV)
- Richtlinie für die Verwertung, Behandlung und Ablagerung von Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial (Aushubrichtlinie, Juni 1999)
- Wegleitung Verwertung von ausgehobenem Boden (Wegleitung Bodenaushub, BUWAL, Dezember 2001)
- FSKB Rekultivierungsrichtlinie (Fachverband der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie, 2001)
- Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen vom 1. Dezember 1997 (Baugesetz), Art. 54 ff.
- Kantonale Chemikalienverordnung vom 15. November 1988, § 3 Abs. 2
- Kantonale Abfallverordnung vom 10. August 1993 (AV), § 2 Abs. 1 und § 10
- Kantonaler Richtplan vom 11. Mai 1987
- Materialabbaukonzept 1997 vom 27. Januar 1998, Kap. 6.3 Seite 17
- Abfallreglemente der Gemeinden

Auskünfte: Amt für Lebensmittelkontrolle und Umweltschutz des Kantons Schaffhausen (ALU)
Telefon: 052 632 76 63
Telefax: 052 624 72 35
E-Mail: adolf.thalmann@ktsh.ch

www.umweltschutz-sh.ch

Formulare Entsorgungskonzept und Deklaration Aushub: Erhältlich via Homepage des ALU (Bereich Abfälle/Entsorgung) oder bei der obigen Adresse.

¹ FSKB Rekultivierungsrichtlinie (Fachverband der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie, 2001)